

**Verband der Leiter
in der Region**
Deutsche Bahn



Satzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Status, Sitz und Gliederung	3
§ 2 Zweck und Ziele	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Organe des Verbandes	7
§ 5 Mitgliederversammlung	7
§ 6 Wahlen	10
§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 8 Geschäftsführender Vorstand	10
§ 9 Erweiterter Vorstand	12
§ 10 Geschäftsjahr und Verwaltung	12
§ 11 Beiträge, Zuwendungen, Verwendung der Finanzmittel	12
§ 12 Kassenprüfung	13
§ 13 Gleichstellungsklausel	13
§ 14 Veränderungen, Auflösung	13
§ 15 Inkrafttreten	14

§ 1 Name, Status, Sitz und Gliederung

1. Der Verband führt den Namen

**"Verband der Leiter
in der Region
Deutsche Bahn",**

nachfolgend "Verband" genannt.

2. Der Verband ist ein Berufsverband von Leitern in regionalen Organisationseinheiten (OE) innerhalb der DB AG.
3. Der Verband konstituierte sich als deutscher Verband erstmalig am 26. März 1965 in Merzig (Saar) mit dem Namen

“Verband der Bahnhofs- und Abfertigungsvorsteher”.

Am 10. März 1990 schlossen sich Mitarbeiter aus dem Bereich der Deutschen Reichsbahn dem bestehenden Verband der Bahnhofs- und Abfertigungsvorsteher im Bereich der Deutschen Bundesbahn als Mitglieder an. Damit war eine Präsenz in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gegeben.

Mit Inkrafttreten der Bahnreform zum 01.01.1994 wurde eine Umstrukturierung des Verbandes erforderlich. Am 25.06.1994 erfolgte im Rahmen der Mitgliederversammlung von Weimar der Beschluss zur Namensänderung in

"Verband der Leiter in der Region Deutsche Bahn",

sowie zur angepassten Aufgabenstellung und Zielsetzung des Verbandes.

Als Sitz des Verbandes gilt jeweils der Geschäftssitz des Vorsitzenden.

Der deutsche Verband erstreckt sich auf den Bereich der Deutschen Bahn AG und gliedert sich in nachstehend aufgeführte sieben Bezirksverbände (nachfolgend "Bezirke" genannt): Nord, Ost, Südost, West, Mitte, Südwest, Süd, angelehnt an die Niederlassungen der DB Netz AG.

Der Deutsche Verband ist gleichzeitig Mitglied des Europäischen Verbandes mit dem Namen

**"Fédération Européene des Amicales Nationales des
Dirigeants des Chemin de Fer" (FEANDC).**

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verband verfolgt den Zweck, nachstehend genannte und angestrebte Ziele zu erreichen:
 - Zukunftsorientierte Weiterentwicklung der operativen bzw. regionalen "Leiter"-Ebene
 - Zielstrebige Verbesserung seiner Mitglieder in ihrer Aufgabenstellung als verantwortungsbewusste Kaufleute und Dienstleister
 - Interessensvertretung seiner Mitglieder gegenüber den Vorständen der einzelnen Konzernunternehmen.
2. Auf regionaler Ebene wirken die Bezirksvorstände mit den verantwortlichen Leitern in den Regionen kooperativ zusammen.
3. Unternehmensbereichsübergreifend unterstützen sich die Mitglieder in beruflichen, fachlichen und persönlichen Anliegen.
4. Weltanschaulich, parteipolitisch, gewerkschaftlich und religiös ist der Verband neutral.
Mit Gewerkschaften und anderen Verbänden arbeitet der Verband vertrauensvoll zusammen.
5. Rechtlich finden in der Verbandsarbeit die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung (§ 54 BGB)
6. Auf europäischer Ebene pflegt der Verband die berufliche Zusammenarbeit, die Freundschaft und Kameradschaft im Rahmen aller sich bietenden Gelegenheiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können auf Antrag alle Leiter sowie Mitarbeiter der erweiterten operativen bzw. regionalen Führungsebene der DB AG werden.
2. Der Beitritt von Mitarbeitern aus Tochterunternehmen der DB AG oder anderen Eisenbahnunternehmen in vergleichbaren Positionen ist möglich, soweit sie die Interessen des Verbandes vertreten.
3. Der Beitritt zum Verband ist gegenüber dem Vorstand eines Bezirksverbandes mündlich oder schriftlich zu erklären. Der Bezirksvorstand entscheidet über den Antrag und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit. Mit Aushändigung bzw. Zugang des Bestätigungsschreibens gilt die Mitgliedschaft als erworben.
Zusammen mit dem Bestätigungsschreiben wird das Mitglied auf die bestehende Satzung hingewiesen..
4. Über die Aufnahme von Mitarbeitern anderer Eisenbahnunternehmen entscheidet der Bezirksvorstand. Der Geschäftsführende Vorstand des Verbandes ist nachrichtlich zu informieren.
5. Die Mitgliedschaft gilt mindestens für ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn keine Kündigung erfolgt.
6. Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllen, können dem Verband weiterhin angehören.
7. Die Mitglieder müssen gewillt sein, Zweck und Ziele des Verbandes anzuerkennen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten, grundsätzlich auf dem Wege des Bankeinzugsverfahrens. Entsprechendes gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

8. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands des Verbandes bzw. der Bezirke können Mitglieder unter Würdigung ihrer Tätigkeiten und Verdienste durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
9. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bezirksvorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
 - b. durch Tod.
 - c. durch Ausschluss
 - d. nach Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Vorstand des für das Mitglied zuständigen Bezirkes.

Ein Ausschluss ist mit sofortiger Wirkung dann angezeigt, wenn ein Mitglied

- gegen die Interessen des Verbandes und dessen Satzung grob verstoßen hat
- trotz Mahnung mit der Bezahlung des Verbandsbeitrages mindestens 2 Jahre im Rückstand ist
- sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, die in unzumutbarer Weise zur Störung des Verbandsfriedens geführt haben.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine weitergehende Anfechtung nicht mehr möglich ist, auch nicht vor Gericht.

10. Nach beendeter Mitgliedschaft verliert das Mitglied jegliches Anrecht am Verband und dessen Eigentum.

Noch in Besitz des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliches Verbandseigentum ist zurückzugeben oder dem Verband in seinem Wert abzugelten.

§ 4 Organe des Verbandes

1. Organe

* des Verbandes *

sind

die Mitgliederversammlung
der Geschäftsführende Vorstand
der Erweiterte Vorstand

* eines jeden Bezirkes *

sind

die Mitgliederversammlung
der Geschäftsführende Vorstand
ggf. der Erweiterte Vorstand

2. Die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sollten sich im aktiven Beschäftigungsverhältnis einer Funktion gemäß § 3 Absatz 1 und/oder 2 befinden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal vom Geschäftsführenden Vorstand jeweils

sechs Wochen vorher

über die Bezirke

einen Monat vorher

einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

2. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Jeder Bezirk sendet jeweils eine Ablichtung der Niederschrift seiner Mitgliederversammlung an den Geschäftsführenden Vorstand des Verbandes.

3. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder
aller Bezirke | des Bezirks.

4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse zur Auflösung
des Verbandes | eines Bezirkes
oder Änderungsbeschlüsse zur Satzung, zum Zweck oder zur Zielsetzung des Verbandes, einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

6. Bei allen Beschlüssen gilt eine Stimmgleichheit als Ablehnung.

7. Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen:

der Geschäftsführende Vorstand		der Geschäftsführende Vorstand
der Erweiterte Vorstand		ggf. der Erweiterte Vorstand
die Bezirksvorstände		die Mitglieder des Bezirks

8. Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Bezirke führen jährlich mindestens zwei Veranstaltungen zum Informationsaustausch durch.

Davon ist eine Veranstaltung als Mitgliederversammlung vorzusehen.

§ 6 Wahlen

1. Sofern Wahlen nach der Satzung notwendig sind, finden diese ausschließlich in Mitgliederversammlungen statt.
2. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie nach Satzung auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
3. Die Wahlen sind von einem Wahlleiter durchzuführen. Der Wahlleiter selbst ist nicht wählbar. Bei Notwendigkeit benennt er Wahlhelfer.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn sein schriftliches Einverständnis vor der Abstimmung vorliegt.
6. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das

Interesse des Verbandes	Interesse des Bezirkes
-------------------------	------------------------

 es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder oder mindestens von 3 Bezirken schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
3. Bezüglich der Versammlungsleitung und der Fertigung von Niederschriften gilt § 5 Abs. 2. sinngemäß.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand des Verbandes und der einzelnen Bezirke setzt sich jeweils zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer.

2. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Geschäftsführende Vorstand leitet den
Verband | Bezirk
und erledigt alle notwendigen Geschäfte.
Darüber hinaus führt er die von der Mitgliederversammlung und
vom Erweiterten Vorstand | ggf. vom Erweiterten Vorstand
gefassten Beschlüsse aus.
4. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der
Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Geschäftsführenden
Vorstandes ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des
Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen,
die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich
einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer
Niederschrift zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu
unterzeichnen.
7. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der
Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen hin. Diese Aufgabe kann er im
Einzelfall einem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die
Vertretungsberechtigung findet ausschließlich unter Berücksichtigung der
gefassten Beschlüsse seitens des Geschäftsführenden Vorstandes statt.
Vertragsrelevante Entscheidungen bedürfen der Mehrheit des
Geschäftsführenden Vorstandes sowie einer unterschriftlichen Bestätigung des
Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen
 aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Vorsitzenden der Bezirke und je einem weiteren Mitglied pro Bezirk, möglichst aus dem Personenkreis des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes. gemäß der jeweiligen Beschlussfassung des Bezirks.
2. Der erweiterte Vorstand ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden mit Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt mit einer Vorlauffrist von einem Monat. Er muss binnen 2 Monaten einberufen werden, wenn ein Drittel des Erweiterten Vorstands eine solche fordert.
3. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Geschäftsjahr und Verwaltung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Vorsitzenden des Verbandes | des Bezirkes
3. Bekanntmachungen des Verbandes werden in schriftlicher Form kommuniziert. Die Verpflichtung ist auch gewahrt, wenn die Bekanntmachungen im Internetportal des Verbandes erfolgen; Adresse: "www.feandc.de".

§ 11 Beiträge, Zuwendungen, Verwendung der Finanzmittel

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die grundsätzliche Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung des Verbandes. Die Bezirke ziehen von ihren Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzten Beiträge ein.

40% der Beiträge sind bis zum 31. März
jeden Jahres an den Verband
abzuführen.

2. Vom Verband sind an den Europäischen Verband Beiträge abzuliefern, die in dessen Satzung festgelegt sind.
3. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Verbandes. Nicht mit diesen Zielen vereinbare Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Verbandsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
4. Alle Zahlungen leistet der Kassierer auf Grund von Vorstandsbeschlüssen oder satzungs- bzw. vertragsgemäßen Verpflichtungen. Auf den buchungsbegründenden Belegen bringt der Kassierer einen entsprechenden unterschriftlich bestätigten Vermerk an. Für die Onlinebuchungen hat der Vorsitzende Leseberechtigung.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung des
Verbandes | Bezirkes
die Kasse.
2. Über das Ergebnis berichten die Prüfer in der Mitgliederversammlung.
3. Festgestellte Mängel sind dem Geschäftsführenden Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 14 Veränderungen, Auflösung

4. Eine Veränderung sowie die Auflösung
des Verbandes | eines Bezirkes
kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder vollzogen werden.

Vor Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Geschäftsführende Vorstand des Verbandes zu unterrichten.

2. Der Geschäftsführende Vorstand wickelt die Auflösung ab.
3. Das Restvermögen ist nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten dem Eisenbahn-Waisenhort zuzuführen.

der Verbandskasse

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der 30. Hauptversammlung des Verbandes am 25. Juni 1994 in **Weimar** beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Satzung vom 03. Juni 1989 mit der Änderung vom 06. Oktober 1990 wird außer Kraft gesetzt.

gez.

Rainer K. Brandt	Vorsitzender
Heinz Semmler, Rainer Lohse, Frank Mittag und Ludwig Schnichels	Stellvertretende Vorsitzende
Albin Schauer	Schriftführer
Gerhard Grießmayr	Kassierer

Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen zu den §§ 1, 2, 3, 7 und 8 wurden von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 26. Juni 1998 in Dessau beschlossen und in Kraft gesetzt.

Gez. Gerhart Liedeband, Vorsitzender

Die durch rechtsseitige Randformatierung gekennzeichneten Textpassagen deuten auf inhaltliche Änderungen, die von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 02. Juli 2004 in Berlin beschlossen und in Kraft gesetzt wurden.

Gez. Gerhart Liedeband, Vorsitzender

Änderungen und Ergänzungen zu den § 4 (2) wurden von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 02. September 2011 in Erfurt beschlossen und in Kraft gesetzt.

Gez. Frank Mittag, Vorsitzender